



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

A) Problem

Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 wird die gesetzliche Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zum Erlass von (bußgeldbewehrten) Parkanlagenverordnungen sowie zur Übertragung dieser Ermächtigung auf die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen außer Kraft treten. Die Regelung hat sich in der Praxis bewährt und soll unbefristet beibehalten werden.

B) Lösung

Die Geltungsdauer des Art. 20 LStVG wird nicht mehr befristet.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Der Vollzug von Parkanlagenverordnungen kann bei der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen zu Personalkosten führen. Dem stehen jedoch zu erwartende Einnahmen aus Verwarnungsgeldern und Geldbußen gegenüber.

Ein nennenswerter Vollzugaufwand bei Polizeibehörden besteht nach den bisherigen Erfahrungen nicht. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass bei Erlass weiterer auf Art. 20 LStVG gestützter Verordnungen ein nennenswerter Aufwand für die Polizeibehörden besteht, weil der Vollzug im Wesentlichen durch die Bediensteten der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen erfolgt.

2. Kosten für die Kommunen

Keine.

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger

Soweit Bürgerinnen und Bürger gegen Parkanlagenverordnungen verstoßen, können sie eine Ordnungswidrigkeit begehen und mit einem Verwarnungsgeld oder mit einer Geldbuße belegt werden. Sie können dies aber durch normentsprechendes Verhalten vermeiden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

§ 1

Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 29 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 17 und 18 erhalten folgende Fassung:
„Art. 17 (*aufgehoben*)
Art. 18 Halten von Hunden“
 - b) Art. 37a erhält folgende Fassung:
„Art. 37a Zucht und Ausbildung von Kampfhunden“.
 - c) Art. 47 erhält folgende Fassung:
„Art. 47 (*aufgehoben*)“
 - d) Art. 57 erhält folgende Fassung:
„Art. 57 (*aufgehoben*)“.
 - e) In Art. 62 wird das Wort „; Außerkrafttreten“ gestrichen.
2. Art. 57 wird aufgehoben.
3. Art. 62 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „; Außerkrafttreten“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Befristung der Geltungsdauer der gesetzlichen Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zum Erlass von (bußgeldbewehrten) Parkanlagenverordnungen, zur Übertragung dieser Ermächtigung auf die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen sowie der Befugnis zum Erlass von (bußgeldbewehrten) Einzelfallanordnungen wird aufgehoben.

Die Ermächtigung hat sich in der Verwaltungspraxis der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen im laufenden Pilotprojekt *Hofgarten Bayreuth* sehr bewährt. Bislang bestehende Probleme wie Lärmbelästigungen in den Abend- und Nachtstunden, Alkoholexzesse oder wildes Ablagern von Müll sind stark zurückgegangen. Die verfolgten Ordnungswidrigkeiten betreffen überwiegend einen nicht gestatteten Alkoholkonsum (§ 2 Abs. 2 Nr. 12 der Verordnung über die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth (FMBl 2012, S. 210)). Die Parkanlagenverordnung ist akzeptiert und hat zu einer Verbesserung der Gesamtsituation geführt.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Ohne eine Aufhebung der bisherigen Befristung der Geltungsdauer des Art. 20 LStVG würde die Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zum Erlass von Parkanlagenverordnungen, zur Übertragung dieser Ermächtigung auf die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen sowie die Befugnis zum Erlass von Einzelfallanordnungen mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft treten. Neue Verordnungen über andere staatliche Parkanlagen könnten nicht mehr erlassen werden und die in der bereits bestehenden Verordnung enthaltene Bußgeldbewehrung könnte nicht mehr vollzogen werden, wenn mit dem Wegfall der gesetzlichen Ermächtigung zugleich auch der gesetzliche Bußgeldtatbestand entfallen ist (Art. 4 Abs. 1 LStVG). Deshalb muss Art. 62 Satz 2 LStVG aufgehoben werden.

C. Begründung der einzelnen Vorschriften**Zu § 1**

Im Inhaltsverzeichnis des LStVG werden auf Anregung der Normprüfungsstelle einige Formulierungen bereinigt. Inhaltliche Änderungen werden hierdurch nicht vorgenommen.

Der in der Praxis bedeutungslose Art. 57 LStVG, der ohnehin lediglich den Regelungsgehalt des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 BV wiedergibt, kann aufgehoben werden.

Mit der Änderung des Art. 62 Satz 2 LStVG wird die bisherige Befristung der Geltungsdauer der in Art. 20 LStVG enthaltenen Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Hei-

mat zum Erlass von (bußgeldbewehrten) Parkanlagenverordnungen und zur Übertragung dieser Ermächtigung auf die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen sowie der Befugnis zum Erlass von (bußgeldbewehrten) Einzelfallanordnungen aufgehoben. Die mit der ursprünglichen Befristung beabsichtigte „Erprobung“ war erfolgreich. Daher soll die Regelung des Art. 20 LStVG künftig unbefristet gelten.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.